

Ignace Murwanashyaka, das im April 2006 von Amts wegen eingeleitet wurde, überhaupt keine Ermittlungen nach dem Völkerstrafgesetzbuch und nach der derzeitigen Politik sind solche auch nicht zu erwarten. Die mangelhafte Ausstattung der Bundesanwaltschaft kommt auch an einer weiteren Stelle des Vermerks deutlich zum Ausdruck, wenn bei der Abwägung, ob Aufklärungserfolge im hiesigen Verfahren erreicht werden können, ausgeführt wird, dass hier durch die ohnehin personell und finanziell begrenzten Strafverfolgungsressourcen zu Lasten sonstiger, Erfolg versprechender Strafverfolgung unnötig gebunden würden“.

Dies widerspricht jedoch dem subjektiv-öffentlichen Recht auf die sorgfältige Prüfung der Strafanzeige. Folgt man der Überlegung, dass dem Recht Strafanzeige zu erstatten, eine grundrechtliche Dimension zuzuschreiben ist, so sind auch Anforderungen an die organisations- und verfahrensrechtliche Flankierung zu stellen. Die für Strafanzeigen zuständigen Behörden müssen ausreichende personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung stellen (Maunz-Dürig-Klein, Art. 17 GG Rn. 96), um eingehende Strafanzeigen sachgerecht und diskriminierungsfrei entgegennehmen zu können.

Prof. Dr. Susanne Walther von der Universität Köln kommt aufgrund des vorher erläuterten zu folgendem Schluss:

„Im Hinblick auf die Verfolgung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (§ 1 VStGB) bedeutet dies, dass die Generalbundesanwaltschaft organisatorisch und personell in der Lage sein muss auch bei Auslandstaten entsprechende Vorprüfungen, und zwar auch im Hinblick auf die Tatbestandsvoraussetzungen von § 153 f Absatz 1 und 2 StPO durchzuführen, wozu auch die Heranziehung von Auslandsinformationen, gegebenenfalls im Wege der Rechtshilfe, gehören kann. Nicht nur dem Legalitätsprinzip, sondern auch dem Grundrecht des mutmaßlichen Verletzten sind sodann Ressourcen geschuldet, die bei festgestelltem Anfangsverdacht eine wirksame Ermittlung gem. §§ 160, 163 StPO ermöglichen, unter dem Aspekt, ob sogar Anklagereife vorliegt.

(...) Die Mitteilung von Informationen, die einen Anfangsverdacht in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht möglich erscheinen lassen, löst zunächst eine Vorprüfungspflicht der Strafverfolgungsbehörde dahingehend aus, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht festgestellt werden kann. Das Recht auf eine derartige Befassung gewinnt dann, wenn es um eine nach dem Weltrechtsprinzip in Deutschland verfolgbare Tat geht, internationale ja globale Bedeutung. Es steht

dann auch Personen zu, die weder durch ihre Staatsangehörigkeit noch durch ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort einen besonderen Bezug zu Deutschland haben.

Besonders nachhaltig geschützt ist das Recht des mutmaßlichen Verletzten darauf, dass die zuständige Strafverfolgungsbehörden in seiner Sache forschend tätig werden. Über die Vorprüfung seiner Anzeige hinaus hat er, wenn sich die vorgebrachten Anhaltspunkte zu einem Anfangsverdacht hin verdichtet haben, einen subjektiv-öffentlichen Anspruch auf förmliche, wirksame Ermittlungen zur Klärung der Frage, ob sogar Anklagereife vorliegt.“ (vgl. Walter, Festschrift für Heike Jung, S.1056 ff.).

Das Interesse der Anzeigersteller, wegen des vorliegenden Anfangsverdachts eines schweren Verbrechens Ermittlungen in Gang setzen zu können, genießt in einem Rechtsstaat grundrechtlichen Schutz. Es ist somit auch aus grundrechtlicher Sicht unhaltbar, die Aufnahme von förmlichen Ermittlungen unter anderem aufgrund fehlender Ressourcen zu verweigern. Eine mangelhafte personelle und sachliche Ausstattung der zuständigen Strafverfolgungsbehörden darf nicht zu Lasten der Rechtspositionen der Verletzten gehen. Für die Anwendung und Auslegung der Normen der StPO sind solche Erwägungen irrelevant.

Die Ausführungen der Bundesanwaltschaft dazu, dass ein Aufenthalt der in der Strafanzeige genannten Personen zu dem Zeitpunkt der Einreichung der Strafanzeige nicht vorläge und nicht zu erwarten sei, sind daher rechtlich und tatsächlich nicht haltbar. Die Bundesanwaltschaft hat zum einen keine ausreichenden Ermittlungen unternommen, ob die Beschuldigten sich in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben (s. hierzu 4.1.1.1). Zum anderen geht sie von der falschen Annahme aus, dass ein Inlandsaufenthalt nicht zu erwarten sei und hat hierzu auch keine weiteren Ermittlungen durchgeführt (s. hierzu 4.1.1.3). Die Bundesanwaltschaft hat hierdurch insbesondere ihre Pflicht einer sorgfältigen Prüfung der Strafanzeige verletzt.

4.1.1.1 Keine Ermittlungen zum Inlandsaufenthalt der Beschuldigten

Die Bundesanwaltschaft führt in ihrem Vermerk vom 05.04.2007 aus, dass die in der Strafanzeige genannten Beschuldigten sich gegenwärtig nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Die Bundesanwaltschaft stützt sich zum Beleg für diese weitreichende Feststellung einzig und allein auf die Mitteilung des leitenden Rechtsberaters der Abteilung für ausländisches Recht beim Hauptquartier der US-Landstreitkräfte in Europa, nach der keine der in der Anzeige mit Wohnsitz in Deutschland genannten Personen mehr

im Inland stationiert oder sonst aufhältig seien und mit einer Anwesenheit in Zukunft auch nicht zu rechnen sei.

Es kann von hier aus nicht nachvollzogen werden, ob die vier in der Strafanzeige als zuletzt in Deutschland aufhältig genannten Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski, Pappas und Warren tatsächlich noch in Deutschland aufhältig bzw. stationiert sind. Angesichts eines Verdachts schwerster Straftaten kann es aber nicht ausreichen, wenn die Bundesanwaltschaft eine bloße Mitteilung des leitenden Rechtsberaters der Abteilung für ausländisches Recht beim Hauptquartier der US-Landstreitkräfte in Europa zitiert, in der ohne Angabe von Namen und ohne schlüssige weitere Tatsachenmitteilungen behauptet wird, dass keiner der in der Anzeige genannten Personen mehr im Inland stationiert oder sonst aufhältig sei und - vor allem - aus Sicht des Rechtsberaters mit einer solchen Anwesenheit auch künftig nicht mehr zu rechnen sei. Schon gar nicht ist ersichtlich, woher der leitende Rechtsberater der Abteilung für ausländisches Recht beim Hauptquartier der US-Landstreitkräfte wissen will, wo sich Zivilpersonen wie die angezeigten Rumsfeld, Tenet, Cambone, Yoo, Bybee, Addington u.a. sowie mittlerweile pensionierte Militärs aufhalten und ob sich diese Personen in Zukunft in Deutschland aufhalten werden.

Insoweit ist die von der Bundesanwaltschaft eingeholte Auskunft zum Nachweis der Tatbestandsvoraussetzungen des § 153 f StPO vollkommen untauglich. Auch die vom Unterzeichner durchgeführte Akteneinsicht hat keine weiteren Erkenntnisse über die von der Bundesanwaltschaft durchgeführten Ermittlungen erbracht. Vielmehr bestand die Akte der Bundesanwaltschaft ausschließlich aus der vom Unterzeichner eingereichten Strafanzeige. Das bloße Vertrauen in eine in einem offenkundig informellen Verfahren ergangene Mitteilung des Rechtsberaters der Regierung, der immerhin erhebliche Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden, kann den Maßstäben des Völkerstrafgesetzbuches nicht genügen.

Auch die Ausführungen im Gegenvorstellungsbeschluss der Generalbundesanwältin vom 11.08.2007, dass kein Anlass bestanden habe, der Auskunft der US-amerikanischen Militärdienststelle keinen Glauben zu schenken, reichen als Beleg nicht aus. Bereits in der Strafanzeige (S. 90) war angeregt worden, dass im förmlichen Rechtshilfeweg Auskünfte bei den Bundesjustizbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika eingeholt werden, weil nur derart erteilte Auskünfte Verbindlichkeit entfalten können. Das von der Generalbundesanwältin in ihrem Gegenvorstellungsbeschluss vom 11.08.2007 aufgeführten Argument, dass ein förmliches Rechtshilfeersuchen an die Vereinten Staaten von Amerika mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht beantwortet worden wäre, entbindet

nicht von der Einleitung der notwendigen Ermittlungshandlungen, einschließlich der Stellung eines solchen Ersuchens.

4.1.1.2 Vorheriger Inlandsaufenthalt

Die Ausführungen der Bundesanwaltschaft dazu, dass sich die in der Strafanzeige genannten Personen zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht in Deutschland aufgehalten haben sollen und aus diesem Grunde eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht Betracht käme, sind sowohl rechtlich als auch tatsächlich nicht haltbar. Denn die Generalbundesanwältin würdigt in keiner Weise die Tatsache, dass sich die Tatverdächtigen zu keinem Zeitpunkt in Deutschland aufgehalten haben.

Dabei missachtet sie das vom Gesetzgeber intendierte weite Verständnis des Inlandsaufenthalts, wonach jeder (freiwillige oder unfreiwillige) Kontakt mit dem deutschen Hoheitsgebiet (sei es ein vorübergehender Aufenthalt oder eine Durchreise), der eine Ergreifung ermöglicht, ausreicht (vgl. Gesetzesbegr. in Lüder/Vormbaum (Hrsg.), Materialien zum VStGB, 2003, S. 61; auch: LR-Beulke § 153 f Rn 15; SK-Weßlau § 153 f Rn 9). Eine Einstellungsmöglichkeit ergibt sich daher nur für den Fall, dass der Beschuldigte zu keinem Zeitpunkt in Deutschland aufhältig war. Zappalà (in: Journal of International Criminal Justice 4/2006, S. 606) kritisiert u.a. mit diesem Argument die Entscheidung des GBA in dem Verfahren 3 ARP 116/05-2 gegen den ehemaligen usbekischen Innenminister Almatov. Dort hatte sich der Beschuldigte nachweislich im November 2005 für einen gewissen Zeitraum in Deutschland zur Krankenbehandlung aufgehalten, womit das Erfordernis der Präsenz im Geltungsbereich des VStGB erfüllt ist. Im hiesigen Verfahren ist davon auszugehen, dass mindestens vier der Beschuldigten sich dauerhaft in Deutschland aufgehalten hatten, weil sie hier mit ihren Einheiten stationiert waren. Damit ergibt sich nach Zappalà bereits die Verpflichtung zur Einleitung von Ermittlungen.

Zappalàs Auffassung hat im Übrigen für sich, dass sie verhindern würde, dass der Wechsel der Begründungen der Bundesanwaltschaft zur Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens im Februar 2005 sowie neuerdings im April 2007 zur andauernden Straflosigkeit der Beschuldigten in Deutschland führt. Während im Februar 2005, offensichtlich auch von der Bundesanwaltschaft nicht angezweifelt, Tatbeschuldigte ihren Aufenthalt in Deutschland hatten und insofern die Einleitung von Ermittlungsverfahren nach § 153 f StPO zwingend gewesen wäre, wurden damals rechtlich schwache und von der Rechtswissenschaft zu Recht stark kritisierte Gründe einer angeblichen Strafverfolgung in den USA für die Nichteinleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen ins Feld geführt. Diesmal wurde nach einer unzureichenden Recherche festgestellt, dass keiner der Beschuldigten mehr in Deutschland

stationiert ist und deswegen nunmehr auf eine andere Begründung zurückgegriffen. Diese scheint zwar prima facie einleuchtender zu sein als die vorherige, leidet aber unter dem genannten Mangel, dass es an einer hinreichend untermauerten Begründung für die Annahme der Einstellungsvoraussetzungen nach § 153f Abs.1 StPO fehlt.

4.1.1.3 Zukünftiger Inlandsaufenthalt zu erwarten

Die Ausführungen der Bundesanwaltschaft dazu, dass ein Aufenthalt der in der Strafanzeige genannten Personen auch künftig nicht zu erwarten sei und auch aus diesem Grunde eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht Betracht käme, sind ebenso rechtlich als auch tatsächlich nicht haltbar.

Bereits in der Strafanzeige (S. 82 ff.) waren umfangreiche Ausführungen zu dem bei einigen Beschuldigten zu erwartenden Inlandsaufenthalt gemacht worden. Entgegen der Auffassung der Bundesanwaltschaft reicht eine Möglichkeit der Einreise aus und ist vom Gesetzgeber auch so gewollt. Das der Ermessensausübung auf Grund des Opportunitätsprinzips übergeordnete Ziel der Vermeidung von Strafflosigkeit führt zu einem weiten Verständnis des Inlandsaufenthaltes. Dabei soll jeder (freiwillige oder unfreiwillige) Kontakt mit deutschem Hoheitsgebiet (vorübergehender Aufenthalt, Durchreise), der eine Ergreifung ermöglicht, ausreichen (vgl. Gesetzesbegr. in: Lüder/Vormbaum (Hrsg.), Materialien zum VStGB, 2003, S. 61; vgl. auch LR-Beulke, § 153 f, Rn. 15; SK-Weßlau § 153 f., Rn. 9; Werle/Jessberger, JZ 2002). Ein vorübergehender Aufenthalt wie z.B. eine Durchreise ist aber im Falle der hier Beschuldigten nicht nur nicht auszuschließen, wie es die Bundesanwaltschaft in ihrem Vermerk von April 2007 tut, vielmehr ist eine Durchreise oder ein zwischenzeitiger Aufenthalt der in der Strafanzeige genannten Personen sogar überaus wahrscheinlich. Es kann daher nicht der Ansicht der Bundesanwaltschaft gefolgt werden, dass „(...)„Vorermittlungen“ über gegenwärtige und künftige Reisebewegungen von im Ausland lebenden Personen wenig Erfolg versprechen“. Hierzu war in der Strafanzeige dargelegt worden, dass der Beschuldigte Gonzales sich nicht nur im Oktober 2006 in Deutschland aufgehalten hat. Er hielt sich zum Zeitpunkt der Abfassung der Gegenvorstellung, vom 23.-25.05.2007 ebenfalls in Deutschland und zwar in München beim Treffen der Justiz- und Innenminister der G8-Staaten auf. Der Beschuldigte Yoo war in den Jahren 2005 und 2006 als Gastprofessor in Italien tätig. Darüber hinaus war zu Donald Rumsfeld ausgeführt worden, dass er sich, wie zahlreiche andere hochrangige ehemalige Außen- und Sicherheitspolitiker der USA, regelmäßig in Deutschland zum Besuch von Konferenzen und Tagungen aufhält. Allein das Studium der Teilnehmerlisten der Münchener Sicherheitskonferenz, die im Februar jeden Jahres stattfindet, belegt diese Tatsache. Die Ausführungen der Bundesanwaltschaft, dass konkrete Anhaltspunkte dafür fehlen, dass ehemalige Verteidigungs- und zukünftige

ehemalige Justizminister der USA sich nicht in Deutschland aufhalten würden, geht daher an den Realitäten vollkommen vorbei.

In der Strafanzeige vom 14.11.2006 war hierzu insoweit ausgeführt worden:

„Im Übrigen ist auch beim ehemaligen Verteidigungsminister Rumsfeld ein Deutschlandaufenthalt in Zukunft zu erwarten. Denn alle hochrangigen ehemaligen Außen- und Sicherheitspolitiker der USA halten sich regelmäßig in Deutschland zum Besuch von Konferenzen und Tagungen auf. Darüber hinaus ist Rumsfeld auch als Geschäftsmann tätig und es ist zu erwarten, dass er in dieser Eigenschaft Reisen nach Deutschland bzw. in andere europäische Länder unternimmt, die dem Regime des europäischen Haftbefehlsverfahrens unterliegen. Als Beleg dafür, wer in den letzten Jahren in Deutschland war, mag ein Blick auf die Teilnehmerlisten der Münchener Sicherheitskonferenz 2006³ dienen. Dort waren neben dem damals amtierenden Verteidigungsminister und Beschuldigten Rumsfeld, der ehemalige Verteidigungsminister William J. Berry, der ehemalige General Joseph Ralston, der ehemalige Botschafter James D. Bindenage, der ehemalige Regierungsfunktionär Richard Perle, der ehemalige Botschafter Robert H. Hunter, der ehemalige Botschafter Richard Holbrooke, der ehemalige Botschafter Daniel Coats und der ehemalige Verteidigungsminister William S. Cohen anwesend.

Darüber hinaus muss angemerkt werden, dass der ehemalige Verteidigungsminister Frank Colluci Direktor der Carlyle Group, einer Investmentfirma mit Sitz in Frankfurt, ist. Der Beschuldigte Rumsfeld ist mit der Carlyle Group ebenfalls geschäftlich verbunden. Es ist daher zu erwarten, dass er Treffen dieser Gruppe in Frankfurt besucht. Weiterhin ist Rumsfeld Aufsichtsrat der Ingenieursfirma ABB, die wiederum in der Schweiz ansässig ist.

Zudem verwendet die Bundesanwaltschaft einen Maßstab, der weder der Gesetzesbegründung zum Völkerstrafgesetzbuch noch dem bisher ergangenen Schrifttum zu entnehmen ist. Es wird ohne weitere Recherchen, ja ohne Begründung, ausgeführt, dass - ausgerechnet im Falle von hochrangigen US-amerikanischen Politikern und Militärs - eine Einreise nach Deutschland oder den europäischen Rechtsraum nicht zu erwarten sei; vielmehr von einer solchen nicht auszugehen sei, weil keine Anhaltspunkte dafür vorlägen. Wie dargelegt, ist das Gegenteil der Fall. Anschließend wird ausgeführt, dass Vorermittlungen über gegenwärtige und künftige Reisebewegungen von im Ausland lebenden Personen wenig Erfolg versprechen.

Damit ist der Gedanke des Völkerstrafrechts insgesamt ad absurdum geführt. Denn in der Strafanzeige war neben dem zumindest zeitweiligen Inlandsaufenthalt der Beschuldigten auch auf zukünftige Reisebewegungen nach Deutschland und in den europäischen Raum hingewiesen worden. Diese sind ebenfalls belegt und nicht, wie die Bundesanwaltschaft ausführt, nicht zu erwarten.

Mit seiner Argumentation erweckt der Generalbundesanwalt den Eindruck, als sei es gängige staatsanwaltschaftliche Praxis, bei nicht inländischem Aufenthalt von Beschuldigten kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Hierzu ist auszuführen, dass sich deutsche Strafverfolger in der Regel nicht davon abschrecken lassen, Ermittlungsverfahren auch gegen solche Beschuldigte zu ergreifen, die sich nicht im Inland aufhalten, zumal wenn es sich beispielsweise um Vorwürfe des Terrorismus oder des Drogenhandels handelt. Denn in jenen Verfahren erwägen deutsche Strafverfolger regelmäßig die Möglichkeit, internationale Haftbefehle bzw. europäische Haftbefehle gegen die dortigen Beschuldigten zu erwirken. Selbst wenn man der Bundesanwaltschaft folgen will und zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung den dringenden Tatverdacht für nicht gegeben ansieht, hätte die Möglichkeit eines späteren, andernorts zu vollstreckenden Haftbefehls mit anschließender Einlieferung im hiesigen Verfahren erwogen werden müssen.“

Im Übrigen besteht bei den militärischen Funktionsträgern gerade angesichts des Drehkreuzcharakters der deutschen US-Basen für alle Militärbewegungen in den Nahen und Mittleren Osten sowie Zentralasien, vor allem im Irak und in Afghanistan, eine sehr starke Vermutung, dass sich Offiziere der US-Armee zumindest auf der Durchreise auch nach Deutschland begeben werden. Diese kann nicht ohne weiteres dadurch abgetan werden, dass ein Rechtsberater ohne nähere Angaben behauptet, die Offiziere seien nicht oder nicht mehr in Deutschland stationiert. Selbst wenn sie aktuell nicht in Deutschland „aufhältig“ sein sollten, spricht dies zumindest nicht dagegen, dass sie sich zumindest auf einer Durchreise auch wieder nach Deutschland begeben werden. Auch die kategorische Behauptung, Rechtshilfeersuchen würden sowieso nicht beantwortet werden, ist eine sehr mutige. Einem Rechtsstaat wie den USA sollte normativ doch wohl zunächst einmal unterstellt werden, dass sie rechtsstaatliche Verfahren auch in anderen Staaten nicht per se missachten, zumal das Bundesjustizministerium noch am 13.12.2006 in einer auf der Webseite des Bundesjustizministeriums verlautbaren liess (http://www.bundesjustizministerium.net/enid/430a752e570b9d0d57af5ffe0e7e9f97,3f61f1706d635f6964092d0933373634093a095f7472636964092d0933303334/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html): „Bundesregierung ver-

bessert deutsch-amerikanische Zusammenarbeit in Strafsachen“ und dies wie folgt ausführte :

„Die Bundesregierung hat heute einem Gesetz zur Verbesserung der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit in Strafsachen zugestimmt. Das Gesetz setzt mehrere Abkommen der USA mit Deutschland und der Europäischen Union in deutsches Recht um. „Deutsche und amerikanische Behörden arbeiten seit vielen Jahren bei der Strafverfolgung eng und vertrauensvoll zusammen. Die Terroranschläge vom 11. September 2001 haben den Bedarf nach einer engen Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden deutlich unterstrichen. Mit dem heute im Kabinett beschlossenen Gesetz verbessern wir die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den USA entscheidend und passen sie an die Vorgaben der zwischen der Europäischen Union und den USA geschlossenen Abkommen an“, sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. „Notwendig ist eine verlässliche Rechtsgrundlage, die es beiden Seiten gestattet, die Zusammenarbeit unter Beachtung ihrer verfassungsrechtlichen Grundsätze zu gestalten.“

Im Einzelnen geht es um die innerstaatliche Anwendung des deutsch-amerikanischen Rechtshilfevertrags vom 14. Oktober 2003, der deutsch-amerikanischen Zusatzverträge über Auslieferung und Rechtshilfe vom 18. April 2006 sowie zweier EU-US-Abkommen vom 25. Juni 2003 über Auslieferung und Rechtshilfe. Ziel dieser Verträge und Abkommen ist es, für die strafrechtliche Zusammenarbeit zwischen den USA und den EU-Mitgliedstaaten harmonisierte vertragliche Grundlagen zu schaffen und bestehende bilaterale Verträge mit Blick auf die Herausforderungen der Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu modernisieren.

Im Bereich der Auslieferung wird der deutsch-amerikanische Auslieferungsvertrag von 1978 etwa um datenschutzrechtliche Regelungen ergänzt. Wichtig ist, dass auch nach dem geänderten Auslieferungsvertrag keine Auslieferung eines Verfolgten an die USA erfolgen wird, wenn diesem dort die Todesstrafe droht. Voraussetzung jeder Auslieferung ist, dass die in Rede stehende Straftat sowohl nach dem Recht des ersuchten Staates wie auch nach dem des ersuchenden Staates strafbar ist.

Im Rahmen der so genannten „sonstigen Rechtshilfe“ arbeiten Deutschland und die USA seit langem eng zusammen. Dabei geht es um die Vernehmung von Zeugen, die Beschlagnahme von Beweismitteln oder die Zustellung von Ladungen und

anderen Urkunden auf Ersuchen des anderen Staates. Die deutschen Justizbehörden konnten diese Form der Rechtshilfe bislang ohne vertragliche Grundlage erbringen, und zwar auf der Basis des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Der im Oktober 2003 unterzeichnete deutsch-amerikanische Rechtshilfevertrag stellt diese Zusammenarbeit nun auf eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage.“

(http://www.bundesjustizministerium.net/enid/430a752e570b9d0d57af5ffe0e7e9f97,3f61f1706d635f6964092d0933373634093a095f7472636964092d0933303334/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html)

Nach alledem war ein Ermessen der Bundesanwaltschaft hinsichtlich der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens schon nicht eröffnet.

4.1.2 Willkürliche Ermessensausübung

Die Generalbundesanwältin kommt zudem bei der nach § 153 f Abs. 1 S. 1 StPO vorzunehmenden Abwägung zu dem falschen Ergebnis, dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden kein Raum sei, insbesondere weil Erfolg versprechende Ermittlungen nicht möglich seien.

Diese Abwägung darf zum einen darf die Abwägung nicht auf Grund falsch gedeuteter, tatsächlicher Umstände vorgenommen werden (siehe oben 4.1.1). Zum anderen verkennt die Bundesanwaltschaft, dass es sich bei den vorliegenden Straftaten um schwerwiegende sowie gut belegte Tatvorwürfe von Völkerstraftaten handelt. Dies wurde durch umfangreiche Vorarbeiten von US-amerikanischen Rechtswissenschaftlern, Menschenrechtsorganisationen, Regierungsberichte offizieller US-amerikanischer Stellen sowie UN-Stellen der Tatverdacht gegen Donald Rumsfeld und die anderen angezeigten Personen schlüssig belegt werden.

4.1.2.1 Gerichtlich überprüfbar

Wie bereits erläutert, ist die eigentliche Ermessensentscheidung auch justiziabel und gerichtlich überprüfbar.

Soweit das OLG Stuttgart in seinem Beschluss vom 13.9.2005 – 5 Ws 109/05 - feststellt, dass die eigentliche Ermessensentscheidung i.R.d. §153 f StPO nicht justiziabel und gerichtlich nur überprüfbar sei, ob überhaupt Ermessen ausgeübt wurde und ob die Grenze zur Willkür überschritten sei, kann dies nicht überzeugen. Durch diese Selbstbescheidung

gerichtlicher Prüfungskompetenz wird ermöglicht, dass der im VStGB niedergelegte gesetzgeberische Wille der Einführung des Weltrechtsprinzips faktisch durch politische Erwägungen der Staatsanwaltschaft umgangen werden kann.

Der renommierte Völkerstrafrechtler Kai Ambos, der als Mitglied der Expertenarbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz an der Ausarbeitung des Entwurfes zum Völkerstrafgesetzbuch beteiligt war, kritisiert daher den Beschluss des OLG Stuttgart, weil „die zentrale Frage einer Verfolgung durch den zuständigen Staat als eigentliche Ermessensentscheidung nicht gerichtlich überprüfbar sein soll“ und dies zu der Besorgnis Anlass gebe, „dass das Weltrechtsprinzip faktisch (im prozessualen Wege) durch eine exekutivische Steuerung der völkerrechtlichen Strafverfolgungstätigkeit desavouiert wird“ (Ambos, NStZ 2006, S. 437). Der bloße Verweis auf das Opportunitätsprinzip und den Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens nach § 172 Abs. 2 Satz 3 könne nicht überzeugen, da der Gesetzgeber sich „aus Zeitgründen“ diesbezüglich „keine weiteren Gedanken über Rechtsbehelfsmöglichkeiten und insbesondere“ darüber hat machen können, „dass § 153 f rein numerisch in die in § 172 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz StPO genannte Aufzählung fällt.“ Immerhin seien schon nach geltender Rechtslage ein Klageerzwingungsverfahren gegen eine Einstellung aufgrund der §§ 153 ff. StPO mit der Behauptung zulässig, „dass die gesetzlichen Ermessensvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, der Ermessenspielraum also überhaupt nicht eröffnet gewesen sei und deshalb die Anklagepflicht fortbestanden habe“. Diese Erwägungen müssten „erst recht für § 153 f“ gelten, „denn diese Vorschrift sieht eine doppelte Ausnahme vom Weltrechtsprinzip und Legalitätsprinzip für Verbrechen vor, die über die Anklagepflicht des nationalen Strafprozessrechts hinaus einer völkerrechtlichen Verfolgungs- und Bestrafungspflicht unterliegen“. Dies spreche für eine „strikte Rechtskontrolle“. Im Ergebnis bedeute „all dies, dass das bei § 153 f völkerrechtlich verstärkte Legalitätsprinzip durch eine gerichtliche Mitwirkungspflicht gesichert werden“ müsse. Dies könne nur durch eine analoge Anwendung der Vorschriften des Klageerzwingungsverfahrens gem. § 172 StPO geschehen.

4.1.2.2 § 153 f StPO und Zielsetzung des VStG

Die Bundesanwaltschaft stellt zutreffend dar, dass § 153 f StPO den Zweck hat, den Folgen Rechnung zu tragen, die sich aus der Geltung des Weltrechtsprinzips für die deutsche Justiz ergeben. § 153 f StPO soll der Gefahr entgegenwirken, dass sich Anzeigeersteller bestimmter Staaten, die in keinerlei direktem Zusammenhang mit den zur Anzeige gebrachten Taten stehen, allein wegen ihres völkerrechtsfreundlichen Strafrechts als Ort der Verfolgung aussuchen (Vermerk der Bundesanwaltschaft vom 05. April 2007, m.w.N. Ambos, NStZ 2006, S. 435).

Bei einer Ermessensausübung auf Grund des Opportunitätsprinzips, das hier aus oben genannten Gründen mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 153f Abs.1 StPO gar nicht greift, muss jedoch das übergeordnete Ziel der Vermeidung von Straflosigkeit von Völkerstraftaten beachtet werden. Mit der Formulierung „kann“ in Absatz 2 des § 153 f StPO ist weder eine partielle Rücknahme des materiell echten Weltrechtsprinzips beabsichtigt, noch ist ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft – trotz Vorliegens der Nr. 1-4 – von ihrer Verfolgungszuständigkeit Gebrauch macht (Ambos, NSTZ 2006, S. 435; Bericht des BT-Rechtsausschusses, in Lüder/Vormbaum, Materialien zum VStGB 2003, S. 88; LR-Beulke, 153 f, Rn. 32).

Vielmehr entspricht es dem gesetzgeberischen Willen nur in einem eng begrenzten Rahmen, Ausnahmen vom Legalitätsprinzip zu machen (vgl. auch Zappalà, a.a.O., S. 607). Es hätte also keiner besonderen Rechtfertigung bedurft, trotz des Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 f StPO, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (vgl. Ambos, NSTZ 2006, S. 435). Wenn die Generalbundesanwältin davon ausgeht, dass Umstände, die eine Aufnahme von Ermittlungen trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 f StPO rechtfertigen könnten, nicht vorlägen und daher für ein Tätigwerden der deutschen Strafverfolgungsbehörden kein Raum sei, wird das Legalitätsprinzip auf den Kopf gestellt. Nicht die Aufnahme von Ermittlungen ist begründungsbedürftig, sondern die Nichteinleitung bzw. Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

Die Bundesanwaltschaft lässt in ihrem Vermerk vom 05.04.2007 außer Acht, dass sich in der Weltgemeinschaft hinsichtlich der zur Anzeige gebrachten Folterstraftaten und Kriegsverbrechen ein Konsens gebildet hat, dass diese Straftaten weltweit verboten und darüber hinaus weltweit strafverfolgt und bestraft werden sollen.

Dies ist auch der Grundgedanke des Internationalen Strafgerichtshofes und kommt in der Präambel des IStGH-Statuts zum Ausdruck, in der die Kernverbrechen des Völkerstrafrechts als „schwerste Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“, bezeichnet werden (vgl. auch Gerhard Werle, Völkerstrafrecht, 2003, S. 30 ff.). Zu diesen Völkerrechtsverbrechen zählen unstreitig u.a. die hier angezeigten Kriegsverbrechen. „Aus dieser universellen Natur der Völkerrechtsverbrechen folgt, dass die Völkergemeinschaft grundsätzlich befugt ist, diese Verbrechen zu verfolgen und zu bestrafen, unabhängig davon, wo, durch wen oder gegen wen die Tat begangen worden ist.“ (Werle, a.a.O., S. 68).

Daraus ergibt sich nicht nur die Grundlegitimation der internationalen Gemeinschaft und auch des Internationalen Strafgerichtshofs, solche Straftaten zu verfolgen. Auch den einzelnen Staaten steht diese Strafbefugnis zu. „Völkerrechtsverbrechen sind keine inneren Angelegenheiten“ (vgl. Werle, a.a.O., S. 69). Für Völkerrechtsverbrechen gilt daher in vielen Staaten in unterschiedlicher Weise das Weltrechtspflegeprinzip. Genau aus diesem Grunde wurde mit breiter Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages das Völkerstrafgesetzbuch in Deutschland beschlossen, das am 30. Juni 2002 in Kraft getreten ist. Das Völkerstrafgesetzbuch hat sich zum Ziel gesetzt, „das spezifische Unrecht der Verbrechen gegen das Völkerrecht besser zu erfassen, als dies nach allgemeinem Strafrecht derzeit möglich ist“ und „im Hinblick auf die Komplementarität der Verfolgungszuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshof zweifelsfrei sicherzustellen, dass Deutschland stets in der Lage ist, in die Zuständigkeit des IStGH fallende Verbrechen selbst zu verfolgen“ (vgl. Bundestags-Drucksache 14/8524, S. 11 ff.).

Deswegen wird in § 1 des Völkerstrafgesetzbuches das Weltrechtsprinzip ausdrücklich für alle in ihm bezeichneten Verbrechen gegen das Völkerrecht festgeschrieben „auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist“ (§ 1 VStGB). Das Völkerstrafgesetzbuch ist nicht zuletzt deswegen als eines der weltweit ersten nationalen Gesetzgebungsprojekte anzusehen, welches das Völkerstrafrecht nach dem Inkrafttreten des IStGH-Statuts regelt. Das VStGB hat unter anderem das Ziel, „durch die Schaffung eines einschlägigen Regelwerkes das humanitäre Völkerrecht zu fördern und zu seiner Verbreitung beizutragen“ (vgl. Bundestags-Drucksache 14/8524, S. 12).

Auch durch die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Jorgic v. Bundesrepublik Deutschland betont der Gerichtshof die notwendige Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen auf nationaler Ebene:

“Para. 53 (...) the prosecution of genocide is subject to the principle of universal jurisdiction, that is, jurisdiction for crimes committed outside the State’s territory by non-nationals against non-nationals of the State and which are not directed against the State’s own national interests, at least if the defendant was found to be present in its territory.

(...)

Para. 69 The Court observes in its connection that the German court’s interpretation of Article VI of the Genocide Convention in the light of Article I of that Convention and their establishment of jurisdiction to try the applicant on charges of genocide is widely confirmed by the statutory provisions and case-law if numerous other

Contracting State to the Convention (for the Protection of Human Rights) and by the Statute and case-law of the ICTY. It notes, in particular, that the Spanish Audiencia Nacional has interpreted Article VI of the Genocide Convention in exactly the same way as the German courts (see paragraph 54 above). Furthermore, Article 9 § 1 of the ICTY Statute confirms the German Courts' view, providing for concurrent jurisdiction of the ICTY and national courts, without any restriction to domestic courts of particular countries. Indeed, the principle of universal jurisdiction for genocide has been expressly acknowledged by the ICTY (see paragraphs 50-51 above) and numerous Convention States authorize the prosecution of genocide in accordance with threat principle, or at least where, as in the applicant's case, additional conditions – such as those required under the representation principle – are met (see paragraphs 52-53 above).

Para. 70 The Court concludes that the German court's interpretation of the applicable provisions and rules of public international law, in the light of which the provisions of the Criminal Code ad to be construed, was not arbitrary. That therefore had reasonable grounds for establishing their jurisdiction to try the application on charges of genocide."

(Jorgic v. Germany ECHR, Applic. No. 74613/01)

Diese Haltung findet auch in der Rechtsprechung bundesdeutscher Gerichte ihren Niederschlag, die in mehreren Verfahren wegen der Menschenrechtsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien Ausländer wegen Auslandstaten gegen Ausländer wegen Völkermordes vorurteilt haben. Aus all dem ergibt sich, dass die Verfolgung schwerster Verbrechen gegen das Völkerrecht nach dem Weltrechtsprinzip auch in der Bundesrepublik möglich ist und vom Gesetzgeber des VStGB auch ausdrücklich angestrebt war. Zu einer solchen Strafverfolgung ist die Bundesrepublik Deutschland auch völkerrechtlich verpflichtet. Diese völkerstrafrechtsfreundliche Haltung der deutschen Politik und Rechtsprechung hat gerade durch das VStGB ihren gesetzlichen Ausdruck gefunden. Schon wegen dieser gesetzlich fixierten Grundhaltung muss bei einer Ermessensausübung nach § 153f StPO die Sicherstellung einer Verfolgung solcher schwerster Verbrechen eine Rolle spielen und in die Überlegungen einbezogen werden. Die Generalbundesanwaltschaft hat dies vorliegend unterlassen. Stattdessen wird ein Interesse an einer Strafverfolgung der angezeigten Taten völlig geleugnet. Damit verkennt die Generalbundesanwaltschaft die auch gesetzlich niedergelegten Bewertungsmaßstäbe.

4.1.2.3 Falsche Prognose hinsichtlich des zu erwartenden Ermittlungserfolges

Auch wenn die Bundesanwaltschaft unzutreffend davon ausgeht, dass die Voraussetzungen des § 153 f Abs. 1 Satz 1 StPO vorliegen, erkennt sie immerhin an, dass in diesem Fall eine Prognose dahingehend, dass Ermittlungen deutscher Strafverfolgungsbehörden einen nennenswerter Aufklärungserfolg erzielen können und geeignet wären, eine spätere Strafverfolgung vorzubereiten, die Aufnahme von Ermittlungen erforderlich machen.

Die Bundesanwaltschaft kommt jedoch zu dem nicht haltbaren Schluss, dass für ein Tätigwerden deutscher Ermittlungsbehörden deswegen kein Raum sei, weil hier Erfolg versprechende Ermittlungen nicht zu prognostizieren seien. Diese Überlegung ist schon als voreilig zurückzuweisen, weil eine solche Prognose ohne ernsthafte Vorermittlungen, die zumindest nach Lage der vom Unterzeichner eingesehenen Akten nicht stattgefunden haben, schon rein faktisch gar nicht möglich ist.

Auf diesen Punkt war bereits umfangreich in der Strafanzeige selbst eingegangen worden. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das Kriterium des nicht nennenswerten Aufklärungserfolges nicht dem Gesetz, auch nicht dem § 153f StPO, entnommen werden kann. Vielmehr wurde dieses Tatbestandsmerkmal in einer Weise in diese Norm von der Bundesanwaltschaft hineingelesen, welche angesichts der schwerwiegenden, zur Anzeige gebrachten Straftaten, äußerst kritikwürdig erscheint. Denn derartige Einstellungsbescheide werden Strafjuristen wohl kaum in Verfahren wegen Vorwürfen des Terrorismus oder nach dem Betäubungsmittelgesetz zu lesen bekommen, wenn sich dortige Beschuldigte im Ausland aufhalten. Außerdem, und dies ignoriert die Bundesanwaltschaft beharrlich, ist in der Gesetzesbegründung zum Völkerstrafgesetzbuch -und dies sei an dieser Stelle wiederholt- ausdrücklich festgestellt worden, dass bei Nichtvorliegen eines Inlandsbezuges dennoch mit Ermittlungen begonnen werden soll, wenn auch keine vorrangige Jurisdiktion derartige Ermittlungen aufgenommen hat. Im Einzelnen heißt es in der Gesetzesbegründung, dass es „das Legalitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Weltrechtsprinzip [verlange], dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden jedenfalls die ihnen möglichen Ermittlungsanstrengungen unternehmen, um eine spätere Strafverfolgung (sei es in Deutschland oder im Ausland) vorzubereiten“. Die sogenannte antizipierte Rechtshilfe ist somit bereits vom Gesetzgeber vorgesehen worden.

Nach dem Vortrag in der hiesigen Strafanzeige kann nicht ernsthaft angezweifelt werden, dass Ermittlungen in den Komplexen Guantánamo und Abu Ghraib durch deutsche Strafverfolgungsbehörden zumindest erhebliche Anfangserfolge zu verzeichnen hätten. Dies gilt, wie schon in der Strafanzeige von November 2004 dargelegt wurde, zunächst einmal für

die Vernehmung der Geschädigten der zur Anzeige gebrachten Straftaten. Es ist ein Skandal, dass weltweit noch keine Anstrengungen unternommen wurden, die Aussagen der teilweise schwer gefolterten irakischen und sonstigen arabischen Geschädigten aufzunehmen. Denn die Aufnahme der Aussagen wäre nicht nur die Grundlage späterer Strafverfolgungen, sei es im Irak, in den USA oder anderswo, sondern auch die Grundlage für eine mögliche Entschädigung der schwerstgeschädigten Folteropfer. Der wachsende Zeitablauf führt letztlich zu einer Beweisvereitelung. Denn wenn möglicherweise in 3-5 Jahren die politischen Verhältnisse in den USA eine Strafverfolgung zulassen und diese tatsächlich auch begonnen wird, ist höchstfraglich, ob dann eine Erinnerung der Opfer an die Einzelheiten des Geschehens und insbesondere auch eine Identifikation der Täter und Tatverdächtigen möglich ist.

Demgegenüber wäre zum jetzigen Zeitpunkt gerade auch deutschen Strafverfolgungsbehörden ein Tätigwerden ohne weiteres möglich. Hierzu war bereits an mehreren Stellen in beiden Strafanzeigen ausgeführt worden, dass bundesdeutsche Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeiten hätten, durch konsularische Vernehmungen in der Botschaft in Bagdad oder - wenn dies aus Sicherheitsgründen, wofür einiges spricht, nicht favorisiert werden sollte - in den deutschen Botschaften in Istanbul, Ankara, Damaskus und Beirut sowie Amman, Opfer aus den verschiedenen Landesteilen des Irak zu vernehmen.

Auch zur Vernehmung bereite amtierende oder ehemalige US-Beamte bzw. Militärs könnten auf diesem Wege in der Deutschen Botschaft in Washington vernommen werden. Dies würde einen entscheidenden Schritt für spätere Strafverfolgung, wo auch immer und wie auch immer, darstellen. Diese würde es auch internationalen Stellen ermöglichen, eine Entschädigung der Opfer sowie eine Wiedergutmachung, in welcher Form auch immer, einzuleiten. Dass die internationale Rechtsgemeinschaft solche Mittel noch immer nicht ergriffen hat, steht ihr angesichts der insoweit eindeutigen Rechtslage (absolutes Verbot der Folter sowie Schutz von Kriegsgefangenen und sonstigen geschützten Personen nach den Genfer Konventionen) wahrlich nicht gut zu Gesicht. Es steht auch den bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden nicht gut zu Gesicht, dass die Bundesanwaltschaft der Ansicht ist, dass Deutschland nicht stellvertretend für die - von der Bundesanwaltschaft noch in Anführungsstrichen gesetzten - Weltgemeinschaft tätig werden müsse. Denn genau das Gegenteil ist der Grundgedanke des Völkerstrafrechts und kommt auch in der Gesetzesbegründung und in dem Gesetzeswerk des Völkerstrafgesetzbuches zum Ausdruck. (so auch der Kölner Professor Dr. Claus Kreß in seiner Kurzstellungnahme zur „Nationalen Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches“, 24.10.2007, S.11f. , <http://www.bundestag.de/ausschuesse/a17/anhoerungen/voelkerstrafgerichtshof/index.html>).

Es waren darüber hinaus noch weitere Ermittlungsansätze und insofern nahe liegende Aufklärungserfolge in der Strafanzeige vom 14.11.2006 dargelegt worden:

„Abgesehen davon also, dass die Bundesanwaltschaft in der Vergangenheit angezeigte Straftaten nach dem VStGB in kritikwürdiger Weise nicht verfolgt und damit dem gesetzgeberischen Willen nicht entsprochen hat, sei vorsorglich nachfolgend darauf eingegangen, dass im Falle der vorliegenden Anzeige exklusive Ermittlungsmöglichkeiten für deutsche Strafverfolgungsbehörden bestehen. Hier ist natürlich an erster Stelle die ehemalige Brigadegeneralin Janis Karpinski, die oberste Befehlshaberin für das Gefängnis von Abu Ghraib und die anderen irakischen Gefängnisse von Mai 2003 bis Frühjahr 2004, zu nennen. Die Zeugin Karpinski hat als eine der wenigen beteiligten Befehlshaber eine geringfügige Sanktion wegen der Ereignisse von Abu Ghraib hinnehmen müssen. Sie musste sich zwar keinem Kriegsgerichtsverfahren stellen, sie wurde auch nicht in einem formellen Disziplinarverfahren gemäßregelt. Vielmehr wurde ihr in einem nicht formellen, administrativen Verfahren der Rang aberkannt. Gegen diese Entscheidung standen ihr keine Rechtsmittel zur Verfügung. Die Zeugin hat sich danach in mehreren Kriegsgerichtsverfahren gegen ihre ehemaligen Untergebenen der Militärpolizei als Zeugin zur Verfügung gestellt. Sie wurde jedoch in keinem der Verfahren gehört. Die Zeugin hat sich nunmehr bereit erklärt, in Deutschland den dortigen Strafverfolgungsbehörden ihr Insider-Wissen zur Verfügung zu stellen und in diesen Verfahren auch eine Zeugenaussage zu tätigen. In der Anlage wird eine am 26.10.2005 von der Zeugin in der englischen Original-Version gefertigte Zeugenaussage überreicht. Weiterhin wird als Anlage eine nicht amtliche Übersetzung dieser Aussage mit übersandt.

Aus der Aussage geht hervor, dass die ehemalige Brigadegenerälin für die 17 Haftzentren im Irak verantwortlich war, nachdem die von den USA geführte Koalition den Irak besetzt hatte. Das Gefängnis in Abu Ghraib war eines dieser Haftzentren, das der 800. Militärpolizei-Brigade zugeteilt war. Die Zeugin beschreibt die schwierigen Zustände in dem Gefängnis, dass von mehr als 40.000 Gefangenen während des fraglichen Zeitraums durchlaufen wurde. Insbesondere beschreibt sie dann in ausführlicher Weise, wie sich die Verhältnisse in einem Teil des Gefängnisses änderten, als sich der damalige Oberkommandierende der Lager in Guantánamo Bay, Kuba, der hier Beschuldigte General Miller, auf Befehl des

Beschuldigten Rumsfeld und des Beschuldigten Cambone vom 31.08. bis 09.09.2003 in den Irak begab.

Die schriftliche Zeugenaussage der Zeugin Karpinski kann zwar nur vorläufig bewertet werden. Doch selbst bei vorläufiger Bewertung wird dem neutralen Betrachter der explosive Gehalt ihrer Äußerungen deutlich, insbesondere hinsichtlich der Schilderung der Person des Beschuldigten Miller, aber auch der Beschreibung der Rollen der Beschuldigten Sanchez und Rumsfeld sowie Cambone. Die Zeugin ist ausdrücklich dazu bereit, sich insoweit weiteren Nachfragen zu stellen.

Mittlerweile hat sich ein weiterer Zeuge zur Zeugenaussage in einem eventuellen Ermittlungsverfahren durch die Bundesanwaltschaft gegen die hier angezeigten Personen bereit erklärt. Es handelt sich um den Irak-Kriegs-Veteran David DeBatto. Dieser hat die Strategie der Vertuschung und Verdeckung der Foltervorfälle im Irak durch den Bericht „Whitewashing Torture“ mit einem Artikel vom 08.12.2000 anhand des Falles von Unteroffizier Frank „Greg“ Ford, Agent der Spionageabwehr der 223. Kalifornischen Nationalgarde der Militärnachrichtendienstabteilung, beispielhaft dargestellt.

Der Zeuge DeBatto hat durch die Medientvorbereitung über das hiesige Verfahren Kenntnis erlangt und hat sich gegenüber dem Center for Constitutional Rights ausdrücklich bereit erklärt, seine weit über die in dem Artikel dargelegten Ereignisse hinausreichenden Kenntnisse über Foltervorfälle im Irak zu offenbaren. Der Zeuge DeBatto wird in einer eventuellen Aussage ausführen können, wie systematisch Folter und weitere illegale Vernehmungsmethoden in den Haftstätten der US-Amerikaner im Irak verbreitet waren. Er wird gegebenenfalls weitere Zeugen benennen können. Im Übrigen sei ausdrücklich darauf verwiesen, dass DeBatto selbst wie der in seinem Artikel angesprochene Frank Ford im 223. Militärnachrichtendienstbataillon im Irak gedient hat. Das 223. Bataillon stand ebenso wie die 205. Militärnachrichtendienstbrigade unter dem Kommando des hier Beschuldigten Oberst Pappas. Dies bedeutet, dass die Aussagen des Zeugen DeBatto dazu beitragen können, die Rolle von Oberst Pappas bei den Ereignissen von Abu Ghraib und weit darüber hinaus aufzuklären.

Im Übrigen gibt es eine Vielzahl von erfolgversprechenden Ermittlungsansätzen für deutsche Strafverfolgungsbehörden.

Es kann zunächst eine Auswertung aller über das Internet und andere Veröffentlichungen frei verfügbaren Untersuchungsberichte, Memoranden und Medien vorgenommen werden bzw. die oben vorgenommene Zusammenstellung und Bewertung der strafrechtlichen Verantwortung der Beschuldigten nachvollzogen werden.

Die Vernehmung der geschädigten Zeugen, der ehemals in Abu Ghraib inhaftierten Anzeigenerstatter und aller weiteren in den Schriftsätzen zum ersten Verfahren benannten Zeugen ist naheliegend und möglich. Diese können ihrerseits zahlreiche weitere geschädigte Zeugen namentlich benennen. Die Zeugen sind bereit, im Rahmen des Strafverfahrens vor deutschen Strafverfolgungsbehörden auszusagen, entweder im Rahmen von konsularischen Vernehmungen in den Deutschen Botschaften in Bagdad/ Irak oder Amman/ Jordanien oder im Rahmen staatsanwaltschaftlicher oder kriminalpolizeilicher Vernehmungen. Die Zeugen sind über das Büro des Unterzeichnenden bzw. der Anzeigenerstatter zu 1) zu erreichen. Im Übrigen sind die unten namentlich genannten 31 Personen und Geschädigten bereit, gegenüber deutschen Strafverfolgungsbehörden über erlittene Misshandlungen als Zeugen auszusagen.

Die Vernehmung der in Deutschland stationierten Beschuldigten Sanchez, Wojdakowski und Pappas und aller anderen Beschuldigten, sobald sie nach Deutschland reisen, kann veranlasst werden.

Darüber hinaus könnten Vernehmungen der in Deutschland stationierten Angehörigen des V. Corps in Heidelberg sowie der 205. Militärnachrichtendienst-Brigade stattfinden, die zu den Vorfällen sachdienliche Aussagen machen können.

Das V. Corps der US-Armee nahm an der Operation Iraqi Freedom teil. Viele seiner Angehörigen waren Zeugen der Gefangenenmisshandlungen, die in verschiedenen Haftanstalten in Irak stattfanden. Das Hauptquartier des V. Armeecorps befindet sich in der Römerstraße 168, 69126 Heidelberg. Deutsche Strafverfolgungsbehörden könnten daher ohne weiteres beantragen, mit Soldaten und Offizieren sprechen zu können, um weitere Informationen und Zeugnisse über die zur Anzeige gebrachten Vorgänge zu erlangen.

Die den V. Armeecorps angehörende 205. Militärsachrichtendienstbrigade nahm ebenfalls an der Operation Iraqi Freedom teil. Viele ihrer Angehörigen sind in der Strafanzeige namentlich benannt. Die Einheit ist auf dem Wiesbadener Army Airfield stationiert. Der Führung der Einheit gehören der Beschuldigte Oberst Pappas, Oberstleutnant Antony J. Mc Donald und Bruce E. Brown an.

Untergeordnete Einheiten der 205. Militärsachrichtendienstbrigade waren ebenfalls in die Vorgänge in Irak verwickelt. Namentlich sind dies das 165. und 302. Militärsachrichtendienstbataillon. Beide Bataillone sind ebenfalls in Wiesbaden auf dem Army Airfield stationiert.

Es existieren einige geschriebene Zeugenaussagen von Angehörigen der in Deutschland stationierten Brigaden, die ausgewertet werden können bzw. deren Verfasser dazu vernommen werden könnten.

Aus dem Taguba-Bericht sind dies namentlich der zivile Übersetzer Adel L. Nakhla, Angehöriger der 205. Militärsachrichtendienstbrigade, der als Verdächtiger bezeichnet wird. Der Vertragsangestellte Torin S. Nelson, der ebenso wie der zuvor genannte bei der Titan Firma beschäftigt ist und zur 205. Militärsachrichtendienstbrigade gehört. Er ist als Verdächtiger im Taguba-Bericht aufgeführt. Ausführliche Aussagen hat sowohl nach dem Taguba-Bericht als auch nach einschlägigen Presseberichten der Unteroffizier Samuel Jefferson Provance gemacht, der dem 302. Militärsachrichtendienstbataillon angehört. Der Zeuge Provance hat gegenüber deutschen und britischen und amerikanischen Medien ausführlich zu den Vorfällen Stellung genommen.

Das Ermittlungsteam für den Taguba-Bericht hat persönlich folgende Zeugenaussagen von Personen aufgenommen, die zur 205. Militärsachrichtendienstbrigade gehören: den Beschuldigten Oberst Thomas Pappas, dem Befehlshaber der 205. Militärsachrichtendienstbrigade, Oberstleutnant Robert P. Walters Jr., Befehlshaber des 165. Militärsachrichtendienstbataillons, SW2 Edwards J. Rivas, 205. Militärsachrichtendienstbrigade, den zivilen Befragter Steven Stephanowitz, beschäftigt bei der Firma CACI, bei der 205. Militärsachrichtendienstbrigade beschäftigt sowie John Israel, ziviler Übersetzer, beschäftigt bei der Firma Titan, zugehörig der 205. Militärsachrichtendienstbrigade.

Im Taguba-Bericht werden ausdrücklich sowohl der Beschuldigte Thomas Pappas als auch die soeben benannten Stephanowitz und Israel als entweder direkt oder indirekt Verantwortliche für die Misshandlungen in Abu Ghraib bezeichnet. Auch der bei der 205. Militärsachverständigenbrigade beschäftigte Fitch war in das Geschehen involviert. Er war im September 2003 Rechtsberater des Kommandos und arbeitete gemeinsam mit anderen Juristen bei den Vereinigten Streitkräften eine Serie von Vernehmungsregeln aus, die später bei Vernehmungen von Inhaftierten im Irak angewandt wurden.

Der Fay/Jones-Bericht benennt insgesamt vier Angehörige des 302. Militärsachverständigenbataillons als Zeugen der Vorfälle. Allerdings werden die Namen nicht benannt, sie werden als Soldaten 6, 9, 12 und 22 bezeichnet. Über ihre Klarnamen wäre der Befehlshaber des 302. Militärsachverständigenbataillons, Oberstleutnant James E. Norwood, und der Offizier Robert B. Fast III zu befragen.

Die Behörden des primär zuständigen Staates, aus dem die überwiegende Zahl der Verdächtigen stammt, die USA, sind mithin nicht gewillt, Straftaten von Mitgliedern der eigenen Regierung oder des eigenen Staats- und Sicherheitsapparates aufzuklären und zu verfolgen. Der ISTGH ist nicht zuständig, da die USA das Rom-Statut nicht unterzeichnet und ratifiziert hat. Gerade in solchen, für diese Deliktssituationen typischen, Situationen ist es notwendig, dass Staaten wie Deutschland, deren Strafrecht eine weltweite Verfolgung von Völkerstraftaten vorsieht, stellvertretend für die internationale Staatengemeinschaft die Strafverfolgung übernehmen. Auf diesem Gedanken der Komplementarität baut das gesamte Völkerstrafrecht auf.“

Professor Dr. Claus Kreß führt in seiner Kurzstellungnahme zur „Nationalen Umsetzung des Völkerstrafgesetzbuches“ für die Öffentliche Anhörung am 24.10.2007 im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages aus, dass auch „der Hinweis der Generalbundesanwältin, auf die „notgedrungene Einseitigkeit der Ermittlungen“ nicht recht einleuchten will. Wenn bei Völkerstrafrechtsverdacht Ermittlungen in dem vorrangig hierzu berufenen Staat nicht durchgeführt werden und dem Generalbundesanwalt dann mangels Kooperationsbereitschaft des Staates dessen Staatsorgane in die mutmaßliche(n) Taten verwickelt sind, (zunächst) nur die Einvernahme von Opferzeugen möglich ist, kann die vom Generalbundesanwalt nicht zu vertretende „notgedrungene Einseitigkeit“ der Ermittlungen nicht dazu führen, auf solche ganz zu verzichten“.

Nach Ansicht von renommierten Strafrechtswissenschaftlern, darunter Kai Ambos, passt § 1 VStGB die deutsche Strafverfolgung von Völkerstraftaten in ein Völkerstrafjustizsystem ein, „welches sich - zur Vermeidung von Straflosigkeit schwerster Menschenrechtsverletzungen – auf die primär zuständigen Tatort-/Täter-/Opferstaaten, sekundär auf den IstGH und gegebenenfalls sonstige internationale Strafgerichte und tertiär auf die nach dem Weltrechtsprinzip vorgehenden Drittstaaten stützt.“ (Ambos in NStZ 2006, 434-438 (435) mwN)

Die Behörden des primär zuständigen Staates, aus dem die überwiegende Zahl der Verdächtigen stammt, den USA, sind mithin nicht gewillt, Straftaten von Mitgliedern der eigenen Regierung oder des eigenen Staats- und Sicherheitsapparates aufzuklären und zu verfolgen. Der IstGH ist nicht zuständig, da die USA das Rom-Statut nicht unterzeichnet und ratifiziert hat. Gerade in solchen, für diese Deliktssituation typischen, Situationen ist es notwendig, dass Staaten wie Deutschland die Strafverfolgung gewährleisten. Nur so können Strafbarkeitslücken geschlossen, den Tätern sichere Häfen verwehrt werden. Auf diesem Gedanken der Komplementarität baut das gesamte Völkerstrafrecht auf.

Nach diesen Ausführungen kann keine Rede davon sein, dass keine Erfolg versprechenden Ermittlungen durch die Generalbundesanwältin möglich sind. Vielmehr wurden schon durch die Anzeigenerstatter eine Vielzahl von Ermittlungsansätzen aufgezeigt. Die Dynamik solcher Ermittlungen ist im Übrigen nicht zu unterschätzen. Denn in den USA befinden sich eine Vielzahl weiterer Auskunftspersonen, die sich zwar nicht gegenüber den Anzeigenerstattern, also Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen äußern wollten, gegenüber staatlichen Justizbehörden solche Vorbehalten aber nicht gehabt hätten.

Es handelt sich somit nicht um eine rein symbolische Strafverfolgung. Die durch die Ermittlungsansätze zu gewinnenden Erkenntnisse können zur Verfolgung von schwersten Verbrechen beitragen. Das Ziel der Vermeidung von Straflosigkeit kann bei reinen Auslandstaten zu einer Ermessensreduktion zu Gunsten der Aufnahme der Verfolgung führen, um damit etwa ein späteres Rechtshilfeersuchen oder Ermittlungen in einem anderen Staat vor zu bereiten bzw. zu unterstützen (Ambos, NStZ 2006, S. 435 f.; Lüder/Vormbaum, S. 61; LR-Beulke, 153 f, Rn. 42; KK-Schoreit, § 153 f, Rn. 9; SK-Weßlau, § 153 f, Rn. 11). Bei so genannten provisorischen oder Hilfsermittlungen, kann man somit nicht von unnötigem Ermittlungsaufwand sprechen.

Für die Meinung, dass die (straf-)rechtliche Aufarbeitung etwaiger Verstöße gegen das Folterverbot in Guantánamo Bay oder im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg daher allein Aufgabe der Justiz der Vereinigten Staaten von Amerika bleibe, bleibt somit kein Raum.

Diverse Zivilverfahren vor amerikanischen Gerichten gegen oben genannte Personen wurden verworfen, so auch kürzlich das Zivilverfahren gegen Rumsfeld, Sanchez, Karpinski und Pappas durch den District Court for the District of Columbia (vgl. dazu oben 5.2.2.ff).

Vielmehr hat sich erneut gezeigt, dass die US-Armee selbst nicht an einer vollständigen Aufarbeitung interessiert ist. In dem wohl letzten Prozess wegen der Misshandlungen irakischer Häftlinge in Abu Ghraib entschied kürzlich die Jury, dass Oberstleutnant Steven L. Jordan keinerlei Verantwortung für den Folterskandal trage.

Die Süddeutsche Zeitung kommentiert diesen Vorgang wie folgt:

„Laut den Geschworenen – allesamt Offiziere – ist der 51 Jahre alte Angeklagte lediglich des Ungehorsams schuldig, da er im Jahre 2004 den Befehl missachtet habe, mit keinen Soldaten über die damals laufenden Ermittlungen zu reden. Jordan wird nun degradiert, eine Haftstrafe bleibt ihm erspart. (...) Der Prozess gegen Jordan war unter Rechtsexperten umstritten. Zwar hatten er zur Zeit der Misshandlungen im Herbst 2003 und Frühjahr 2004 das Verhörzentrum in Abu Ghraib geleitet, er besaß jedoch keine Aufsichts- oder Befehlsgewalt über das militärische Gefängnispersonal. Jordan hatte deshalb der Militärführung vorgeworfen, ihn „zum Sündenbock abzustempeln.“ Zu Beginn des Prozesses hatte die Staatsanwaltschaft zudem zwei schwerwiegende Anklagepunkte fallen lassen müssen, da sich herausstellte, dass Jordan während der Verhöre nicht korrekt über seine Rechte als Angeklagter aufgeklärt worden war. (...)“

In zum Teil spektakulären Militärverfahren waren 2005-2006 elf einfache Soldaten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Der härteste Schuldspruch traf den Gefreiten Charles Garner, der zu zehn Jahren Freiheitsentzug verurteilt wurde. (...) Garners damalige Freundin England (...) wurde wegen Mittäterschaft und vierfacher Misshandlungen von Gefangenen zu drei Jahren Haft verurteilt. Mehrere Ermittlungen gegen verantwortliche US-Offiziere endeten hingegen mit Freisprüchen, Geldstrafen und Degradierungen. (...) Generalin Karpinski wurde degradiert und Geoffry Miller wurde als „außerordentlich verdienstvoll“ ausgezeichnet und aus dem Militärdienst ehrenvoll entlassen.“

(Christian Wernicke, US-Oberstleutnant kommt mit einer Rüge davon, Süddeutsche Zeitung vom 30.08.2007)

Durch Verfahren gegen ausschließlich niedrigrangige Militärs wurde Exempel statuiert, die aber von der Mitverantwortung in Washington ablenken sollten (vgl. Mark Pietzke, Verdrängt, freigesprochen, abgehakt, Spiegel Online vom 31.08.2007; vgl. ebenso: Josh White „The Army is ‚sacrificing him on the altar of public opinion while slowly letting everyone else fade out of view,‘ said Marc Day’ in Conflicting Portraits of Officer Charged over Abu Ghraib, Washington Post vom 31.07.2007. Der frühere Sgt. Mark Day, der selbst um die 100 Gefangene in Abu Ghraib verhört hat, wurde zu keinem Zeitpunkt von den Ermittlern der Armee gehört).

Das alles zeigt nur eins: Die US-Armee ist an einer vollständigen Aufarbeitung nicht interessiert. Sie ist unter der jetzigen Regierung politisch nicht opportun. Nie wurde gefragt, wer eigentlich die Atmosphäre geschaffen hat, die solche Übergriffe erst ermöglicht hat. Denn dann säßen in der Tat ein paar willfährige Offiziere und Generäle auf der Anklagebank. Vor allem aber müsste der ehemalige Verteidigungsminister Donald Rumsfeld vor Gericht erscheinen. Er hat die Aufweichung aller rechtlichen Standards im Umgang mit Gefangenen gezielt betrieben, hat Folter verharmlost. Er hat es zugelassen, dass dem US-Militär zumindest vorübergehend die Maßstäbe verloren gingen...“ (Folter ohne Folgen, Süddeutsche Zeitung vom 30.08.2007).

4.1.3 Kritik durch den UN-Sonderberichterstatter Despouy

Wie bereits in der Gegenvorstellung vorgetragen, zeigt die grundlegende Organisationsentscheidung bezüglich der Ermittlungen von Völkerstraftaten und die Tatsache, dass derzeit praktisch keine Ermittlungen nach dem Völkerstrafgesetzbuch geführt werden, dass dem Nichttätigwerden bundesdeutscher Strafverfolgungsbehörden nach dem Völkerstrafgesetzbuch auch eine politische Grundentscheidung zugrunde liegt.

Dieses Verhalten wird auch auf internationaler Ebene kritisiert.

So äußerte auch der UN-Sonderberichterstatter für die Unabhängigkeit von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten, Leandro Despouy, in seinem Jahresbericht 2007 seine Bedenken bezüglich des Umgangs mit der Strafanzeige vom 29.11.2004 gegen Donald Rumsfeld u.a. wegen des Verdachts von Verstößen gegen das Folterverbot.

Der UN-Sonderberichterstatter analysiert die Entscheidung der Bundesanwaltschaft, in dieser Sache kein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Er weist auf die Berichte hin, wonach im Anschluss an die Strafanzeige starker Druck von den Vereinigten Staaten von Amerika auf Deutschland ausgeübt wurde, um das Verfahren einzustellen. Das Pentagon habe offen angedroht, dass Donald Rumsfeld die Münchener Sicherheitskonferenz im Februar 2005 nicht besuche, wenn das Verfahren nicht eingestellt werde. Der UN-Sonderberichterstatter bemerkt, dass es schwer falle zu glauben, dass die Einstellungsentscheidung des Generalbundesanwalts genau zwei Tage vor Konferenzbeginn, am 10.02.2005, gefallen sei. Er kritisiert die Entscheidung des GBA, angesichts der Schwere der in Rede stehenden Verbrechen, im Kontext eines derart starken politischen Druckes aus dem Herkunftsland der angezeigten Personen zu entscheiden. Er kritisierte die fehlende Unabhängigkeit des Generalbundesanwaltes, die in der politischen Entscheidung, keine Ermittlungen aufzunehmen, zum Ausdruck kam sowie das Verhalten des Generalbundesanwalts, durch welches er seiner Pflicht, die angezeigten Kriegsverbrechen unabhängig, neutral und objektiv zu ermitteln und zu verfolgen, nicht nachkomme.

Despouy geht auch darauf ein, dass die bezeichneten vermeintlichen Straftäter in den Vereinigten Staaten von Amerika bis dahin nicht verurteilt wurden und ein neues Gesetz verabschiedet wurde, welches die Verfolgung und Verurteilung hochrangiger Offizieller praktisch vereitelte, die solcher Taten verdächtig werden (gemeint ist wohl der Military Commissions Act, MCA; der Unterzeichner). Despouy verließ auch seiner Hoffnung Ausdruck, dass die weitere Anzeige gegen Rumsfeld mit der notwendigen Unabhängigkeit und in Einklang mit internationalen Regeln und Standards geprüft werde. Despouy übte somit keine generelle Kritik an den Verhältnissen in der Bundesrepublik, sondern an einem besonders gelagerten Einzelfall an der Verfahrensweise der Bundesanwaltschaft.

Deutschland schließt sich somit der generellen Praxis der Universellen Jurisdiktion an, die unter anderem auch vom UN-Sonderberichterstatter, Manfred Nowak, in einer Rede auf der Sitzung des UN-Menschenrechtsrates 2006 kritisiert wird:

„42. However, despite this impressive machinery, the Special Rapporteur notes that, with few exceptions, States remain extremely reluctant to make use of their rights and obligations under the Convention to exercise universal jurisdiction. Almost 20 years after the entry into force of the Convention, very few States have actually exercised universal jurisdiction over torture offences in practice. One explanation for this phenomenon is that States have tended to interpret their obligations under article 5 (2) in a very restrictive manner. Some States have argued, for instance, that

the exercise of universal jurisdiction is dependent upon the prior existence of a request for extradition (e.g. the Al-Duri case in Austria). In fact, both the wording of article 5 (2) and the travaux préparatoires clearly indicate that States parties have a legal obligation to take the necessary legislative, executive and judicial measures to establish universal jurisdiction over the offence of torture, as defined in article 1 of the Convention. This means, in particular, that States are not permitted to make the exercise of universal jurisdiction dependent on any legal act of another State. All attempts by States during the drafting of the Convention to establish an order of priority among the different grounds of jurisdiction mentioned in article 5 or to make universal jurisdiction dependent upon a request for extradition by another State were rejected by well-informed decisions arrived at after extensive discussions.⁴ That "the obligation to prosecute the alleged perpetrator of acts of torture does not depend on the prior existence of a request for his extradition" was also explicitly confirmed by the landmark decision of the Committee against Torture in the Habré case in 2006."

(<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/G07/102/15/PDF/G0710215>)

Auch in einem aktuellen Beitrag stellt der UN-Sonderberichterstatter Nowak erneut fest, dass die Ergebnisse der Untersuchungen, dass das absolute und notstandsfeste Folterverbot im Kampf gegen den Terrorismus seit dem 11.09.2001 verletzt und ausgehöhlt wurde, vor allem in den USA folgenlos bleibe (Nowak, ZfMR, 1/2007, S. 66 f.). Es sei jedoch weithin zu hoffen, dass „[...] auch die Verantwortlichen für die Anwendung von Folter und die Aushöhlung des universellen Folterverbots gegen den Terror nicht straffrei bleiben“.

4.2 Hinreichender Tatverdacht

Das Oberlandesgericht Karlsruhe legt in der oben zitierten Entscheidung vom 10. Januar 2005 Wert darauf, dass auch in der oben erörterten Konstellation, der Nichtdurchführung von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft, die formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Antrags auf gerichtliche Entscheidungen vorliegen. Diese eröffneten erst den Rechtsweg zum Oberlandesgericht (vgl. a.a.O., S. 13). Erforderlich ist demnach, dass in dem Antrag die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen und die Beweismittel angegeben sind. Das Gericht solle in die Lage versetzt werden, ohne Rückgriff auf die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft und Anlagen, eine Schlüssigkeitsprüfung hinsichtlich der Erfolgsaussichten in formeller und materieller Hinsicht vorzunehmen.

Dies mag bei den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen wie Antragsbefugnis, Einhaltung der Fristen sowie Schilderung des Gangs der Ermittlungen ohne weiteres einzuhalten sein. Problematischer erweisen sich diese Anforderungen in dem vorliegenden Fall bezüglich der materiellen Voraussetzungen der Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten. Denn die Strafanzeige vom 14.11.2006 intendierte die Begründung eines Anfangsverdachts gegen die Beschuldigten sowie die Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich dieser Anfangsverdacht herleitet. Ein wesentlicher Teil des Sachverhaltes ist bisher noch nicht aufgeklärt. Nichtsdestotrotz soll anhand des bisherigen Vortrages nachfolgend eine vorläufige zusammenfassende Würdigung sowie die Begründung des hinreichenden Tatverdachts erfolgen. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich dabei im Wesentlichen auf die Darlegungen in der (oben zitierten) Strafanzeige vom 14.11.2006 sowie einzelne Erkenntnisse aus den ergänzend beigebrachten Schriftsätzen und Materialien. Dabei sollen Wiederholungen tunlichst vermieden werden, so dass bezüglich der Begründung sowie des Umfanges der deutschen Strafgewalt voll umfänglich auf die Darlegungen in der Strafanzeige zu § 1 VStGB, § 6 Nr. 9 StGB und bezüglich der Körperverletzungsdelikte auf die vom Bundesgerichtshof in den Fällen des Völkermordes in Bosnien entwickelten Rechtsprechung zur Annexstrafaten (vgl. BGH NStZ 1999, 396 ff) verwiesen werden soll. Gleiches gilt für eventuelle Strafverfolgungshindernisse (Immunität). Ergänzend ist jedoch hinzuzufügen, dass die in der Anzeige erwähnte „soziale Tatherrschaftslehre“ bereits Eingang in die (europäische) „Gesetzgebung“ gefunden hat. „(Dies) zeigt sich an Art. 13 des Corpus Juris zum Schutz der Finanzinteressen der EG, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit ‚des Unternehmensleiters oder einer anderen mit Entscheidungs- oder Kontrollmacht im Unternehmen ausgestatten Personen‘ für Straftaten Untergebener auf den Gesichtspunkt der Autorität stützt (vgl. Schlösser, Organisationsherrschaft durch Tun und Unterlassen, in: GA, S.172). Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beschuldigten Addington, Haynes und Gonzales wird somit auch von europäischer Seite untermauert.

Im folgenden Abschnitt sollen nunmehr die zur Begründung des hinreichenden Tatverdachts der einzelnen Beschuldigten erforderlichen Tatsachen vorgetragen werden.

Die Beschuldigten sind insoweit verdächtig, als Täter bzw. Alleintäter und mittelbare Täter kraft Organisationsherrschaft oder Teilnehmer die im weiteren dargestellten Kriegsverbrechen gemäß § 8 VStGB durch aktives Tun oder durch Unterlassen nach den insoweit ohne weiteres anwendbaren Vorschriften des Allgemeinen Teiles des StGB, also gemäß §§ 13, 25 Abs. 1 und 2, 26 und 27 StGB begangen zu haben. Ein Teil der Beschuldigten ist weiterhin nach den Straftatbeständen der Vorgesetztenverantwortlichkeit

im Völkerstrafgesetzbuch, §§ 4, 13 und 14 VStGB verdächtig. In Bezug auf die einzelnen Beschuldigten soll deren Rolle bei der Begehung von Kriegsverbrechen anhand der bereits vorgestellten Materialien in der gebotenen Kürze dargestellt werden. Dies sind im wesentlichen die offiziellen Untersuchungsberichte von Generalmajor Taguba vom März 2004, der Mikolashek-Bericht vom Juli 2004, der Bericht der Untersuchungskommission unter Vorsitz des ehemaligen US-Verteidigungsministers James R. Schlesinger vom August 2004, der Fay/Jones-Bericht vom 9. August 2004, der Bericht des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes vom Februar 2004, die Berichte der Menschenrechtsorganisationen Human Rights Watch und Human Rights First sowie die wesentlichen Presseveröffentlichungen zu dem Thema, allen voran die Publikationen von Seymour M. Hersh und Dana Priest. Die Unterlagen wurden der Strafanzeige vom 30.11.2004 als Anlage beigefügt, es kann daher insoweit auf sie verwiesen werden.

Die Würdigung der Rolle der Beschuldigten ist insoweit eine vorläufige, als dass sie nur auf die bisher veröffentlichten Materialien zurückgreifen kann und wesentliche Informationen bisher der Öffentlichkeit vorenthalten wurden. Völkerrechtsverbrechen (siehe dazu auch Werle, Völkerstrafrecht, Rn. 505) werden typischerweise nicht durch eine Einzelhandlung einer einzelnen Person, sondern durch eine Vielzahl von Einzelakten einer Vielzahl von Personen begangen. Die Verbrechenstatbestände des VStGB beschreiben ganze Tatkomplexe, die sich aus vielen einzelnen Tathandlungen zusammensetzen und meist über einen längeren Zeitraum hinweg begangen werden. Diese Komplexität kann sich nicht nur in der Verwirklichung einer Vielzahl von Tatbeständen des Besonderen Teils, sondern auch in der Verwirklichung unterschiedlicher Formen der Beteiligung niederschlagen. Die folgende Darstellung des hinreichenden Tatverdachts der Beschuldigten kann daher zum jetzigen Zeitpunkt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Es soll daher zunächst auch zu der Frage der Konkurrenzen keine Stellung genommen werden, sondern ausschließlich der Begründung des hinreichenden Tatverdachts Raum gegeben werden.

4.3 Zusammenfassende rechtliche Würdigung der Tathandlungen der Beschuldigten

4.3.1. Der Beschuldigte **Rumsfeld** ist wegen Kriegsverbrechen gegen Personen gemäß §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VStGB, 25 Absatz 2 StGB hinreichend tatverdächtig.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat die Tat im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt begangen, weil es sich sowohl bei dem „Irak-Krieg“ als auch bei dem Afghanistan-Krieg“ um internationale bewaffnete Konflikte handelt. Im „Irak-Krieg“ setzte die „Allianz der Willigen“, d.h. mehrere Staaten gemeinsam, unmittelbar Waffengewalt gegen das irakische Territorium, also den völkerrechtlich geschützten Bereich des Iraks, ein. Beim „Afghanistan-Krieg“ setzen,

basierend auf der Resolution 1368 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, mehrere Staaten gemeinsam unter Führung der USA unmittelbar Waffengewalt („Operation Enduring Freedom“) gegen das afghanische Territorium, also den völkerrechtlich geschützten Bereich Afghanistans ein.

Über die Kriegsgefangeneigenschaft der Misshandelten hinaus unterfallen die Misshandlungen auch deshalb dem zeitlichen und örtlichen Anwendungsbereich des Kriegsvölkerrechts, weil sie sich im funktionalen Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt ereigneten. Dieser Zusammenhang ist gegeben, da die Täter den bewaffneten Kräften der USA als einer der Konfliktparteien angehören.

Unerheblich ist, dass die Invasion in den Irak bereits beendet war. Denn sowohl die Invasion als auch die Besetzung schufen erst die Möglichkeiten für die Täter, die Gefangenen zu misshandeln. Zudem wurden die Misshandlungen größtenteils begangen, um die Gefangenen aussagebereit zu machen, also aus „professionellen“ Motiven. In der Gesetzesbegründung des VStGB wird als Beispiel für einen Fall, in dem Kriegsverbrechen selbst nach dem Ende der Kriegshandlungen begangen werden können, die Behandlung von Kriegsgefangenen in Obhut der Gewahrsamsmacht angeführt. Denn gerade in diesem Fall gelten die substantiellen Verhaltensvorschriften des humanitären Völkerrechts fort.

Der Beschuldigte Rumsfeld bewilligte im Hinblick auf den Anzeigenerstatter al Qahtani, am 2. Dezember 2002 unbefristet 16 „strengere“ Verhörmethoden („First Special Interrogation Plan“). Diese umfassten erzwungene Nacktheit, Stresspositionen und die Abnahme religiöser Gegenstände.

Da die US-Behörden detaillierte Aufzeichnungen des „Verhöralltags“ bzw. des Tagesablaufs des Gefangenen verfassten konnten bei al Qahtani unterschiedliche Arten der Misshandlung festgestellt werden: Körperliche und psychische Misshandlung, demütigende und entwürdigende Behandlung sowie der vorschriftswidrige Einsatz von Isolationsmaßnahmen und Schlafentzug (vgl. insoweit detaillierte Ausführungen und Beweisantritte im Kapitel 4.3.1 der Strafanzeige, S. 193-200). Die vom Beschuldigten Rumsfeld angeordnete erzwungene Nacktheit al Qahtanis wurde beispielsweise umgesetzt, als er am 20. Dezember 2002 für die Dauer von etwa 5 Minuten, auch in Anwesenheit weiblicher Beamter, komplett entkleidet einer Leibesvisitation unterzogen wurde. Auch wurde al Qahtanis religiöse Weltanschauung absichtlich - wie vom Beschuldigten Rumsfeld angeordnet - missachtet und damit sein Recht auf Religionsausübung verletzt, als er beginnend mit dem 17. Dezember 2002, trotz seines Protestes, dies verstoße gegen seine Religion, Magazine spärlich bekleideter Damen

(Fitness- und Bikini-Modells) präsentiert bekam. Seine Bitte, beten zu dürfen, wurde grundlos verweigert oder davon abhängig gemacht, inwieweit er zur Kooperation bereit war. Es wurden ihm zeitweise sogar die Hände gefesselt, so dass es ihm nicht möglich war, religiöse Rituale durchzuführen. Am 20. Dezember 2002 sollte der Gefangene, nachdem er Auskunft über den Erhalt eines Visums erteilt hatte, gegen 5.00 Uhr die Möglichkeit zu beten bekommen. Dazu wurde er in eine andere Verhörungszelle geführt, in der ein Osama Bin Laden-Schrein errichtet worden war und dazu angehalten nun zu „seinem“ Gott – Osama Bin Laden – zu beten.

Diese Praktiken waren darauf gerichtet, „den Gefangenen zu erniedrigen und zu demütigen, und so letztlich seinen Willen zu brechen und ihn zur Kooperation zu bewegen. Solche Handlungen sind durch die Genfer Konventionen, die Armeevorschriften und das Einheitliche Militärgesetzbuch (Uniform Code of Military Justice) verboten. Sie stellen eine Form der verbotenen psychischen Folter (vgl. dazu im Einzelnen Ausführungen in der Strafanzeige, S. 219 ff) dar und unterfallen damit § 8 Absatz 1 Nr. 3 VStGB.

In einer eidesstattlichen Erklärung gegenüber dem Generalinspektorat der Armee führte Randall Marc Schmidt, Generalleutnant der US-Luftstreitkräfte aus, dass der Beschuldigte Rumsfeld in die Vernehmungen „persönlich involviert“ war und sagte aus, dass der Verteidigungsminister über Inhalt und Art und Weise der Vernehmungen „wöchentlich Gespräche“ mit dem Beschuldigten Miller geführt habe. Der Beschuldigte Rumsfeld wusste damit von der Folterung al Qahtanis und hat sich bereits durch die ausdrückliche Anordnung der genannten Methoden an diesen beteiligt.

Ferner hat sich der Beschuldigte Rumsfeld der Kriegsverbrechen gegen Personen in mittelbarer Täterschaft kraft Organisationsherrschaft gem. §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 9 VStGB, 25 Absatz 1 2. Alternative StGB hinreichend tatverdächtig gemacht, indem er verbotene Vernehmungsmethoden für das Gefangenenlager Guantánamo-Bay auf Kuba anordnete, die dort umgesetzt wurden.

Der Beschuldigte Rumsfeld hat das Tatbestandsmerkmal der grausamen oder unmenschlichen Behandlung gemäß § 8 Absatz 1 Nr. 3 VStGB verwirklicht, indem er bei mehreren Gelegenheiten verbotene Verhörmethoden für das Gefangenenlager Guantánamo anordnete, welche durch seine Untergebenen umgesetzt wurden.

Am 2. Dezember 2002 autorisierte der Beschuldigte Rumsfeld auf Anfrage von US-Beamten in Guantánamo in einem Memorandum neben anderen Techniken die Anwendung von

sogenannten Stresspositionen wie dem Longtime standing“ für vier Stunden. Seiner Billigung dieser Methode auch für einen Zeitraum von über 4 Stunden hinaus verlieh er mit dem handschriftlichen Nachsatz Ausdruck: „Ich stehe zwischen acht und zehn Stunden pro Tag. Warum ist das Stehen mit vier Stunden begrenzt?“

Die Anwendung des „Longtime Standing“ steht, wie in der Strafanzeige vom 14.11.2006 dargelegt, in klarem Widerspruch zu den Ausführungen des Feldhandbuchs (FM) 34-52 der US-Armee, die Folter und Nötigung von Gefangenen verbieten. Im Jahre 2004 hat der UN-Sonderberichterstatter zu Folter in seinem Bericht an die Generalversammlung der Vereinten Nationen festgestellt, dass Vernehmungsmethoden wie Stress- und Schmerzpositionen Anwendung finden, um wichtige Informationen von Terrorverdächtigen zu gewinnen. Gemäß der Rechtsprechung internationaler und nationaler Menschenrechtseinrichtungen verstoße dies gegen das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung. Die USA haben langanhaltendes Stehen im Falle der Türkei selbst als Folter qualifiziert und verurteilt.

Da der Begriff der Folter nach § 8 VStGB nicht definiert ist, ist auf die Definitionen im internationalen Recht zurückzugreifen, wobei Ausgangspunkt Art. 1 der UN-Folterkonvention sein muss.

Sowohl der UN Committee Against Torture (CAT) (UN-Anti-Folterausschuss) als auch der UN-Sonderberichterstatter für Folterfragen haben festgestellt, dass der Einsatz von Stresspositionen nach der UN-Folterkonvention als Folter und unmenschliche Behandlung zu qualifizieren ist. Letzterer führte des weiteren aus, dass „die Rechtsprechung von internationalen und regionalen Einrichtungen eindeutig feststellt, dass Methoden wie das „Erzwingen schmerzhafter Stresspositionen“ „gegen das Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung verstoßen“(vgl. die Fn. 297-300 der Strafanzeige).

Selbst als der Beschuldigte Rumsfeld am 16.04.2003 eine überarbeitete Liste von widerstandsbrechenden Techniken für die Vernehmungsbeamte fertigte, gestatteten diese Mitarbeiter des Verteidigungsministeriums (nach Zustimmung durch höhere Pentagonmitarbeiter) die normalen Schlafgewohnheiten der Inhaftierten umzukehren, z.B. Verschiebung der Schlafzyklen von der Nacht auf den Tag, und sie Hitze, Kälte und „sensorischen Angriffen“ (einschließlich lauter Musik und grellem Licht) auszusetzen. Weiterhin wurde die „Beeinflussung durch Ernährung“, sprich: der Entzug der regelmäßigen Mahlzeiten gestattet. Der Gebrauch dieser Techniken musste als „militärisch notwendig“ gerechtfertigt und mit „angemessener medizinischer Überwachung“ begleitet werden.